

**Unterhaltungsverband Böhme
in Walsrode
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Geschäftsstelle:
Dachverband Aller- Böhme
Unterhaltungsverband Böhme
Albrecht-Thaer-Str. 1a
29664 Walsrode
Telefon 05161/3365
Fax 05161/609107
wabo-walsrode@t-online.de

UHV Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode

Samtgemeinde Ahlden
Herr Brüggemann
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen



20. Juni 2022

Vorab per Fax: 05164 / 9707-797

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Ahlden,
15. Änderung des Flächennutzungsplans und 22. Änderung des Flächennutzungsplans;
hier: Stellungnahme
Gewässer: Krelinger Bach**

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die uns vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bestehen
unsererseits keine Einwände.
Ferner bestehen unsererseits **folgende** Einwände gegen die 22. Änderung des FNP.

Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist.
Diese darf durch das o.g. FNP (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt
werden. In diesem Fall grenzen, nördlich des FNP, Flurstücke (Gemarkung Hodenhagen,
Flur 15, Flurstücke 97/1, 97/2 und 98/0), die sich im Eigentum des Unterhaltungsverban-
des Böhme befinden, an. Diese Flurstücke werden zur Zwischenlagerung bzw. zum
„ausbluten“ von Sedimenten, die aus dem „Sandfang“ im Krelinger Bach ausgebaggert
werden, genutzt. Sie dürfen in ihrer Größe und Funktion nicht geändert bzw. anderweitig
genutzt werden.

Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe
WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am,
im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist
der UHV Böhme mit in die konkrete Planung einzubinden.

Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen.

Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem An-
tragsteller in Rechnung stellen.

Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Sie sind auf-grund der
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Cord Sandvoß
(Verbandsvorsteher)
im Auftrag



Thomas Lucas (Geschäftsführer)
Unterhaltungsverband Böhme